

Geschäftsbedingungen für Hardware-Leistungen

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Hardware Lieferungen zwischen dem Auftragnehmer als Lieferer und seinen kaufmännischen bzw. öffentlichen Auftraggebern und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich durch Verweisung auf den in 24 AGBG bezeichneten Personenkreis beschränkt, allen sonstigen Auftraggebern für alle Leistungen des Auftragnehmers (Lieferung, Installation etc.) auf dem Sektor der Hardware Leistungen.

b) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind in keinen Fall Vertragsinhalt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, daß und welche abweichende Vereinbarungen vereinbart sind.

2. Angebot und Vertragsabschluß

a) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich: Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

b) Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

c) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht dem Auftragnehmer erteilt wird.

d) Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau festgestellt, sie sind jedoch unverbindlich.

3. Preise

a) Alle Preise verstehen sich in D-Mark ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

b) Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

c) Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

d) Erhöhen sich die Preise für die vertraglichen Leistungen nach Vertragsabschluß im Zusammenhang mit behördlicher Anordnung oder wegen Lohn-, Material- oder Preiserhöhungen der Lieferanten des Auftragnehmers in Höhe von zusammen mehr als 5%, so kann der Auftragnehmer die vereinbarten Preise insoweit entsprechend er-

höhen, als er seine Leistung erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluß erbringt.

4. Lieferung und Versand

a) Mangels abweichender Vereinbarung werden alle Sendungen für Rechnung des Auftraggebers versichert und im Schadensfalle die Ansprüche aus der Versicherung an den Auftraggeber abgetreten, sobald dieser die entsprechende Versicherungsprämie an den Auftragnehmer entrichtet hat.

b) Ist keine bestimmte Versandart vorgeschrieben, so werden die Erzeugnisse auf dem günstigst erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.

5. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen geht die Gefahr spätestens mit der Absendung oder der Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung das Werk des Herstellers bzw. den Lieferanten verläßt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer neben der Absendung noch weitere Leistungen übernommen hat (z. B. Installation, Transport etc.). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen (vgl. Ziffer 6d), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Liefer-, Installationsfrist, Abnahme

a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, jedoch nicht bevor die technische Ausführung völlig geklärt ist. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gilt für eine Installationsfrist entsprechend: diese beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrenübergang bewirkenden Voraussetzungen (vgl. Ziffer 5) gegeben sind. Bei Aufträgen über eine Anlage mit mehreren Programmen ist die Lieferfrist auch eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrenübergang bewirkenden Voraussetzungen bezüglich der Anlage mit einem bzw. einzelnen der bestellten Programme gegeben sind.

c) Der Auftragnehmer ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

d) Wenn der Auftragnehmer an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die außerhalb seines Willens liegen, gehindert wird, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung) sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern des Auftragnehmers aus Gründen, die außer-

halb des Willens der Subunternehmer liegen. In wichtigen Fällen wird der Auftragnehmer Beginn und Ende solcher Hindernisse dem Auftraggeber mitteilen. Wird durch solche Umstände eine Leistung des Auftragnehmers unmöglich, so wird er von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges des Auftragnehmers ein, so hat der Auftragnehmer diese gleichwohl nicht zu vertreten.

Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist oder wird der Auftragnehmer von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzuges noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

e) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannte oder die gemäß d) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten ist, der Auftragnehmer mehr als vier Wochen im Verzug ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Unter Ausschuß einer weitergehenden Schadensersatzhaftung haftet der Auftragnehmer bei Verzug für den durch die Verspätung entstehenden unmittelbaren Schaden, sofern der Verzug auf seinem eigenen, nicht nur leicht fahrlässigen, Verschulden beruht; die Haftung ist auf 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt auf höchstens 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises beschränkt.

f) Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegenden Umständen (vgl. d) verzögert oder nimmt der Auftraggeber einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sobald der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt ist, kann er vom Auftraggeber Erstattung der ihm durch die Lagerung entstehenden Kosten (bei Lagerung im Haus des Auftragnehmers mindestens 0,5% des für die betroffenen Liefergegenstände vereinbarten Nettopreises für jeden Monat) verlangen: auf Ziffer 4 a) wird hingewiesen. Der Auftragnehmer ist nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Geltendmachung von Verzugszinsen seitens des Auftragnehmers bleibt hierdurch unberührt.

g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von dem Auftragnehmer auf seinen Wunsch hin unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes mittels Funktionstestprogramms des Liefergegenstandes unter Beweis gestellt worden ist. Diese Abnahme ist schriftlich zu bestätigen.

7. Rücktritt des Auftragnehmers

Treten unvorhergesehene Umstände im Sinne von 6 d) auf, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung des Auftragnehmers nicht nur unerheblich verändern oder in dieser

Weise auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken, so wird der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen angepaßt. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, daß dem Auftragnehmer seine Leistungen unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will der Auftragnehmer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen, und zwar auch, wenn mit diesem eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Falle des Verkaufs gebrauchter Waren durch den Auftragnehmer sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Im übrigen muß der Auftraggeber zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte Beanstandungen wegen unvollständiger Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandungen wegen verborgener Mängel innerhalb der gleichen Frist nach ihrer Entdeckung bei dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. In allen Fällen, auch beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, richtet sich die Gewährleistung des Auftragnehmers ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

a) Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Mängelrügen erhebt, sechs Monate, gerechnet ab dem Tag der betriebsbereiten Aufstellung bei dem Auftraggeber, hinsichtlich von Lieferungen jedoch höchstens neun Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs (vgl. Ziffer 5). Bei Aufträgen über eine Anlage mit mehreren Programmen ist die betriebsbereite Aufstellung gegeben, wenn die Anlage mit wenigstens einem Programm einsatzfähig ist.

b) Der Auftragnehmer ist nur für solche Mängel seiner Leistung gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen (insbesondere fehlerhafte Bauart, mangelnde Güte des Materials, mangelhafte Ausführung) beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

c) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z. B. Farbtücher, Walzen, Magnetbänder, Disketten, Magnetplatten, Filter, Ton-, Lese-, Schreib- und Nadelköpfe) besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schaden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (soweit solche vorgeschrieben werden wie z. B. Kontokarten, Magnetbänder, Disketten), anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Arbeitsbedingungen, Nichtabschluß

bzw. verzögerter Abschluß eines Wartungsvertrages), Einflüsse von Fremdgefällen oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (incl. Einbau bzw. Anschluß der Liefergegenstände) zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besteht ferner nicht, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers von der normalen Ausführung der Leistung (z. B. bezüglich der verwendeten Werkstoffe) abgewichen wird.

d) In einem Gewährleistungsfall ist der Auftragnehmer nach seinem billigen Ermessen unterliegender Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend den hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen auf die Dauer von drei Monaten (jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.

e) Der Auftraggeber hat über d) Satz 1 hinaus das Recht auf Wandlung oder Minderung nur, wenn der Auftragnehmer trotz mindestens dreimaligen Versuchs, wofür ihm angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben. Einen Schadensersatzanspruch wegen einer mangelhaften Leistung hat der Auftraggeber nur, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 gegeben sind und wenn dem Auftragnehmer oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Angestellten des Auftragnehmers bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzpflichtig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit beschränkt ist auf den für die mangelhafte Leistung oder Teilleistung vereinbarten Nettopreis.

Hat der Auftragnehmer eine Zusicherung dahingehend abgegeben, daß er in jedem Fall auch für das Erfüllungsinteresse einstehen wird, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch nur, wenn der Auftragnehmer einem gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Angestellten des Auftragnehmers Verschulden zur Last fällt; die Haftung des Auftragnehmers bei fahrlässigem Verhalten ist auf den vorgenannten Höchstbetrag begrenzt.

f) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers darauf, daß er seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferant des mangelhaften Fremderzeugnisses an den Auftraggeber lastenfrei abtritt, es sei denn, die mit dem Lieferant vereinbarte Gewährleistungspflicht ist bereits abgelaufen.

g) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn dem Auftragnehmer für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Auftraggeber selbst Mängelbeseitigungsarbeiten unbefugt durchgeführt oder durchführen läßt.

h) Der Auftragnehmer trägt nur die unmittelbare Haftung für die Nachbesserung oder für die Lieferung des Ersatzstückes und

Aus- und Einbau anfallenden Kosten. Alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber.

i) Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Auftragnehmer in keinem Fall auf den Einwand, daß die Mängelrüge verspätet, ungenügend oder unbegründet ist.

k) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihm durch diese entstanden sind.

9. Ausschuß von Ansprüchen, Haftung für Erfüllungsgehilfen, Unmöglichkeit/Unvermögen

a) Soweit nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. in den vor- und nachstehenden Klauseln Rechte des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt werden, wird deren Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet wird (z. B. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenabreden und Nebenverpflichtungen), soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden oder aus unerlaubter Handlung einschließlich Produkthaftung und für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus Nebenabreden sowie wegen Verletzung von Nebenverpflichtungen oder der Pflicht zur sachgerechten Bedienungsanleitung.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich, soweit es sich dabei nicht um leitende Angestellte handelt, in jedem Fall auf die Sorgfalt in der Auswahl und der etwa erforderlichen Beaufsichtigung. Soweit der Auftragnehmer haftet, hat er grundsätzlich nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

c) Das Recht des Auftraggebers, im Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Unvermögens - bei teilweiser Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögen, sofern die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber kein Interesse hat - vom gesamten Vertrag zurückzutreten, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Tritt vom Auftragnehmer zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Leistung verpflichtet.

10. Zahlung

a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen des Auftragnehmers sind bar und ohne jeden Rechnungsabzug sofort nach Empfang der Ware und Rechnungserhalt zu zahlen.

b) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspeisen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.

c) Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegenden - Gegenforderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) Zurückbehaltungsrechte stehen dem

Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

e) Bei Überschreitungen von Zahlungszielen ist der Auftragnehmer berechtigt - bei Handelskäufen i. S. des 353 HGB ohne Abmahnung -, Verzugszinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitgehend konkret nachzuweisender Höhe in Rechnung zu stellen.

11. Sicherungen, insbesondere Eigentumsvorbehalt

a) Gelieferte Erzeugnisse bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zu Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus sämtlichen, auch künftigen Geschäftsverbindungen zustehen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinem Eigentumsvorbehalt unterliegende Liefergegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen alle versicherungswürdigen Risiken zu versichern, es sei denn, der Auftraggeber weist das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach.

b) Liefergegenstände dürfen, solange Eigentumsvorbehalt besteht, nur im ordentlichen Geschäftsgang und nicht mehr nach einer Zahlungseinstellung veräußert oder verarbeitet werden. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer schon jetzt ihm alle aus der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab.

Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers, wegen welcher der Eigentumsvorbehalt besteht. Der Auftraggeber ist zum Einzug der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber stellt seine Zahlungen ein oder der Auftragnehmer widerruft diese Ermächtigung. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zuentstehen.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und diesem beim Auftraggeber abzuholen, ohne daß er deswegen zuvor vom Verträge zurücktreten mußte. Der Auftraggeber hat insofern kein Recht zum Besitz. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die zwingenden Regelungen des Abzahlungsgesetzes bleiben hierdurch unberührt.

d) Der Auftraggeber darf dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers unterliegende Gegenstände nicht verpfänden und nicht sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, alle Rechte des Auftragnehmers aus den vorstehenden Sicherungsbestimmungen auch jedem Dritten gegenüber geltend zu machen, zu wahren, insbesondere bei Pfändungsandrohungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand auf das Eigentum des Auf-

tragnehmers hinzuweisen und dem Auftragnehmer jede trotzdem erfolgte Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte unverzüglich anzuzeigen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenbestimmungen Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen - auch für Wechselverbindlichkeiten - ist der Sitz des Auftragnehmers in Wuppertal.

b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal, wenn der Auftraggeber zu dem in 24 AGBG bezeichneten Personenkreis gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

c) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht (BGB und HGB).

d) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

**TEAM SOFTWARE Gesellschaft für
Beratung, Programmierung und
Systemvertrieb mbH**

Wuppertal, Mai 1991